

böhmerndorf, Böllwitz, Triebes, Weißendorf, mit den Gütern dieser Ortschaften und den zu den Forstrevieren Neudargersitz und Böllwitz gehörigen Grundstücken, insofern sie nicht ohnehin bereits in eine Ortsflur einbezirkt sind.

## 5.

Das Justizamt zu Schleiz umfaßt den Landestheil (Landrathsamtsbezirk) Schleiz mit Ausnahme des dem Justizamt Hohenleuben zugewiesenen Theils.

## 6.

Das Justizamt zu Lobenstein umfaßt den Landestheil (Landrathsamtsbezirk) Lobenstein-Eberndorf (einschließlich Vörsitz) mit Ausnahme des dem Justizamt Hirschberg zugewiesenen Theils.

## 7.

Das Justizamt Hirschberg umfaßt:

die Stadt Hirschberg, Blutendorf, Dobareuth, Tröffen, Geberdreuth, Vörsitz, Göttingrün, Langgrün, Lerchenhügel, Mühlareuth, Pirk, Vottiga, Rosfenacker, Ullersreuth, Benzka, mit den Gütern dieser Ortschaften und den zu den Forstrevieren Lerchenhügel und Hirschberg gehörigen Grundstücken, insofern sie nicht bereits in eine Ortsflur einbezirkt sind.

## 8.

Die Justizämter zu Gera, Schleiz und Lobenstein zerfallen in Abtheilungen. Jeder dieser Abtheilungen, ingleichen dem Justizamt zu Hohenleuben und dem zu Hirschberg, steht ein Einzelrichter vor, der zugleich die Stellung als Mitglied des Kreisgerichts, zu dessen Sprengel der Amtsbezirk gehört, einnimmt. Ueber die Geschäftsführung und die gegenseitige Geschäftsbeziehung der Abtheilungen ergeht durch das Ministerium, Abtheilung für die Justiz, besondere Instruktion. Das nöthige Personal an Aktuarien, Kopisten und Boten wird durch das Ministerium bestimmt.

## 9.

## II. Kreisgerichte.

Es werden zwei Kreisgerichte errichtet und zwar:

Eins in der Stadt Gera für die Bezirke der Justizämter zu Gera und zu Hohenleuben;

Eins in der Stadt Schleiz für die Bezirke der Justizämter Schleiz, zu Lobenstein und zu Hirschberg.

## 10.

Die Kreisgerichte bilden kollegialisch besetzte Gerichtsbehörden und bestehen aus